



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail an Verteiler

Auskunft erteilt:
Christiane Ratsak
Direktwahl 02361/305-2233
Fax -59920
82-oeko@LANUV.nrw.de

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus
Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2022 werden mit Geltung der neuen Verordnung (EU) 2018/848 einige Änderungen bei Bio-Import-Kontrollverfahren anstehen:

Der Zoll wird ausschließlich die Zollabfertigung durchführen. Er ist nicht mehr für die Kontrolle der Einhaltung von Bio-Importvorgaben und damit die Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig.

Für diese Überwachung ist dann die nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in NRW also das LANUV zuständig.

Die Neuregelungen der Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit Sie sich mit den neuen Regelungen vertraut machen können, erhalten Sie beigefügt Entwurfss Fassungen auf dem mir vorliegenden Stand; bitte beachten Sie, dass es sich ggf. nicht um den endgültigen Rechtstext handelt. Die Kommission bereitet im Übrigen ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich diese zur Verfügung stellen.

Datum: 29.10.2021

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Duisburg, Wuhanstraße 6

Öffentliche Verkehrsmittel:
Die Dienststelle liegt unmittelbar
an der Westseite des Hbf
Duisburg.

Bankverbindung:
Landeshauptkasse NRW
Helaba
BIC-Code: WELADED3333
IBAN-Code:
DE59 3005 0000 0001 6835 15



Vorgeschrieben ist, dass zu allen Bio-Sendungen die Dokumente zu überprüfen und zudem stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Diese physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen höheren Umfang haben als dies bisher der Fall war. Es muss sichergestellt werden, dass die Überprüfung des Bio-Importes vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das LANUV im COI eine Entscheidung zur Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vorgeführt werden.

Bisher sind der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit war für das Zollamt auch der konkrete Ort klar, an dem die Sendung physisch ankommt und die COI-Prüfung erfolgen musste. Die Adressen in Feld 9 des bisherigen COI waren die Adressen der Zollämter; die Adresse des einzelnen Zollamtes stand stellvertretend für alle Orte, an denen eine Sendung im Zuständigkeitsbereich dieses Zollamtes vorgestellt werden konnte.

Dies ist künftig nicht mehr möglich, weil das LANUV keinen Zugriff auf die Zollanmeldung hat.

Ab dem 1.1.2022 müssen Sie im COI in dem dafür vorgesehenen neuen Feld 20 als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt wird, anmelden.

Siehe Anlage „DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat“ und die dort entnommene Erläuterung zu Feld 20 des COI:

Feld 20: Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission²¹ (DeLR SANTE) von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit der Ankunft am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Es gibt demnach zwei Arten von Sendungen, die künftig unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen haben werden:



1) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen (GKS-pflichtige Sendungen):

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) jedoch ab dem 1.1.2022 nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das LANUV nach ökorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen hat. Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in TRACES NT verknüpft sein.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche GKS und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden.

2) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen vorgeführt werden müssen (Nicht-GKS-pflichtige Sendungen):

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle ebenso vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlager oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlichen freien Warenverkehr der EU vorzunehmen.

Für die COI-Kontrollen ab dem 1.1.2022 muss das LANUV entscheiden, welche Orte für die COI-Kontrollen in TRACES NT angelegt werden. Für private Verwahrlager gibt es Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines Bescheides beim LANUV ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann; denn ich muss wissen, in welchen konkreten Räumen das Lager liegt und für welche Erzeugnisse und mit welchen Randbedingungen dies genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen, Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen werden nicht automatisch ins nächste Jahr für die Bio-Importkontrollen übernommen bzw. gelten nicht automatisch auch für die Bio-Sendungen, sondern müssen neu für das Bio-Import-Kontrollverfahren von mir benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.



Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern gibt es seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, weitere Informationen finden sie unter folgendem Link:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html.

Für diese Erzeugnisse ist schon jetzt vorgesehen, dass sie vor der Vermarktung in der EU zu 100 % beprobt werden. Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert zur Zollabfertigung vor dem Vertrieb der Erzeugnisse durch die Öko-Kontrollstellen, in der Regel beim ersten Empfänger. Ob dies künftig dauerhaft möglich sein wird, ist derzeit noch offen. Bis auf Weiteres bleibt es aber bei der bisherigen Verfahrensweise.

Ich bitte Sie aufgrund der oben beschriebenen Änderungen, außer wenn Sie ausschließlich Erstempfänger sind, **spätestens zum 10.11.2021** in der beigefügten Tabelle „Abfrage Orte für COI-Kontrollen“ die für Sie relevanten Orte zu benennen, an denen künftig die Bio-Import-Kontrollen stattfinden sollen:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 1),
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, d.h. Lagerstätten, Verwahrlager und Zolllager, für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 2).

Wichtig ist, dass Sie für eine sachgerechte Bedarfsabschätzung des LANUV, ob ein Ort in TRACES NT eingepflegt wird, folgende Informationen zu jedem Ort angeben bzw. als Anlage beifügen:

- Anzahl der Sendungen im Jahr an diesem Ort,
- Zulassungsbescheid der Zollverwaltung zu den privaten Verwahrlagern, die Sie auch zukünftig für die COI-Kontrollen nutzen wollen; sofern Ihnen das Lager nicht selbst gehört, veranlassen Sie bitte, dass der Bescheidempfänger diesen zur Verfügung stellt,
- Orte, wo Sendungen mit Leitlinien-Erzeugnissen einer COI-Prüfung unterzogen wurden.

Sollten Sie Verwahrlager nutzen und/oder betreiben, die in anderen Bundesländern liegen, bitte ich diese ebenfalls anzugeben. Die Informationen darüber werde ich an die betreffenden Länder weitergeben, so dass diese über eine Aufnahme in TRACES NT entscheiden können.



Seite 5 / 29.10.2021

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich unter Umständen nicht alle von Ihnen benannten Orte übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ratsak

Anlagen:

- Abfrage Orte für COI-Kontrollen
- DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- DA SANTE_DEU-Arbeitsfassung_Rat
- IA COI_DEU-Arbeitsfassung vor Verkündung